



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 17.02.2021

### Polizeieinsatz gegen einen Redner auf Münchner „Demo-Fasching“

Bei einer Demonstration gegen die derzeitigen Corona-Maßnahmen am 14.02.2021 in München wurde ein Redner direkt während seiner Rede von Einsatzkräften abgeführt. Presseberichten zufolge war der Grund für das Einschreiten, dass diese Person weder vor noch während der Rede eine Mund-Nasen-Bedeckung trug. Gegenüber den Einsatzkräften soll der Redner gesundheitliche Gründe für dieses Verhalten angegeben haben. Er soll nach dem Abführen einen „qualifizierten Platzverweis“ für sämtliche Demonstrationen an diesem Tage in München erhalten haben (<https://www.youtube.com/watch?v=rYP2GoP51eY>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung der oben erwähnte Vorgang bekannt? ..... 1
- 1.2 Wenn ja, kann die Staatsregierung den o. g. Ablauf des Vorgangs bestätigen?.. 1
  
- 2.1 Handelte es sich bei o. g. Veranstaltung um eine angemeldete Versammlung?.. 2
- 2.2 Bestand für die Redner der Versammlung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung? ..... 2
  
- 3.1 Hält die Staatsregierung das Einschreiten der Einsatzkräfte während der Rede für rechtskonform? ..... 2
- 3.2 Wenn ja, warum? ..... 2
- 3.3 Wenn nein, warum nicht? ..... 2

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 16.03.2021

Vorbemerkung:

In den Ausführungen wird die allgemeine Formulierung „Redner“ verwendet, ohne konkrete Personalien zu benennen. Daher wird bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der neutrale Begriff „Person“ verwendet.

- 1.1 **Ist der Staatsregierung der oben erwähnte Vorgang bekannt?**
- 1.2 **Wenn ja, kann die Staatsregierung den o. g. Ablauf des Vorgangs bestätigen?**

Der Staatsregierung ist folgender Sachverhalt bekannt:

Bei der im Vorwort zur Schriftlichen Anfrage benannten Versammlung betrat die thematisierte Person gegen 13.59 Uhr die Rednerbühne und hielt sich dort längere Zeit ohne

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung auf, ohne einen Redebeitrag zu leisten. Für die eingesetzten Beamten war deren Eigenschaft, als Redner vorgesehen zu sein bzw. als Redner auftreten zu wollen, nicht erkennbar.

Gegenüber dem Polizeipräsidium München wurde von besagter Person bislang keine gültige Glaubhaftmachung eines den Anforderungen genügenden Attest für eine Befreiung von der gesetzlichen Maskentragepflicht vorgelegt.

Deshalb wurde sie durch die vor Ort eingesetzten Beamten auf der Bühne angesprochen. Mit Betreten der Bühne durch die Polizeikräfte trat die Person unvermittelt an das Rednermikrofon, unterbrach den aktuell sprechenden Redner und kommentierte das polizeiliche Einschreiten. Die Person nahm während der Ansprache durch die Polizeikräfte von einer anderen Versammlungsteilnehmerin eine Mund-Nase-Bedeckung entgegen und setzte diese eigeninitiativ auf.

Im weiteren Verlauf, abseits der Rednerbühne, wurde die Person dann einer Kontrolle unterzogen. Es ergab sich der Verdacht, dass die Person das vertraulich gesprochene Wort zwischen ihr und den eingesetzten Beamten aufgezeichnet hatte. Zur weiteren Sachbearbeitung wurde die Person zum Polizeipräsidium München verbracht.

Am 14.02.2021 waren zudem weitere Versammlungen in München gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angezeigt worden. Aufgrund der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere der wiederkehrenden Verstöße gegen die Maskentragepflicht seitens der Person sowie deren Verhaltens am Ereignistag selbst, wurde der Person nach Abschluss der Sachbearbeitung die physische Teilnahme an weiteren Versammlungen am 14.02.2021 in München untersagt. Für die Versammlung auf der Theresienwiese wurde die Person telefonisch als Redner zugeschaltet.

## **2.1 Handelte es sich bei o. g. Veranstaltung um eine angemeldete Versammlung?**

Ja, es handelte sich um eine angezeigte Versammlung mit dem Thema: „Für Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung – Liebe, Wahrheit und Einigkeit“.

## **2.2 Bestand für die Redner der Versammlung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung?**

Redner auf Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ausschließlich für die Dauer ihres Redebeitrags von der Maskentragepflicht befreit. Am 14.02.2021 stellte sich die diesbezügliche Rechtslage auf Grundlage der 11. BayIfSMV ebenso dar. In der übrigen Zeit besteht auch für Redner die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

## **3.1 Hält die Staatsregierung das Einschreiten der Einsatzkräfte während der Rede für rechtskonform?**

### **3.2 Wenn ja, warum?**

### **3.3 Wenn nein, warum nicht?**

Für die Staatsregierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Rechtskonformität des Einschreitens der Einsatzkräfte anzuzweifeln. Die Person verstieß fortdauernd gegen die Vorgaben der BayIfSMV.